

LT M-V PD 1

11.03.2025 16:56



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

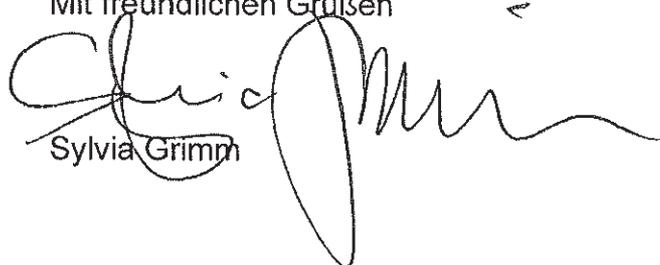
über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesellen: 1
Schwerin, den 11. März 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten
Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD
Entwicklung von Gewaltvorfällen in Kliniken und Notaufnahmen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Drs. 08/4605**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Grimm

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19077
Telefax: 0385/588-19709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Entwicklung von Gewaltvorfällen in Kliniken und Notaufnahmen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Anzahl der Gewaltvorfälle gegen Ärzte, Pfleger und anderes medizinisches Personal in den Kliniken und Notaufnahmen in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt (bitte für das Jahr 2014 sowie die Jahre 2022, 2023 und 2024 angeben und nach Standort aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Informationen zur Anzahl der Gewaltvorfälle gegen medizinisches Personal vor. Zu Anzahl und Entwicklung der Vorfälle erfolgt keinerlei Erfassung. Körperliche Gewalt gegen medizinisches Personal tritt im Verhältnis zu verbaler Gewalt (Beschimpfungen) jedoch eher selten auf.

Kenntnis über entsprechende Vorfälle in den Universitätskliniken des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt wie folgt vor: drei Fälle im Jahr 2014, acht Fälle im Jahr 2022 und sechs Fällen im Jahr 2023. Aufgrund dieser Informationen kann keinerlei Aussage auf die tatsächliche Anzahl entsprechender Übergriffe oder deren Entwicklung getroffen werden. Insbesondere zu Vorfällen, die weder einen Arztbesuch noch eine polizeiliche Anzeige oder ähnliches nach sich gezogen haben, kann keine Aussage getroffen werden.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Mecklenburg-Vorpommern (PKS MV) ergeben sich für den Tatort „Krankenhaus“ die nachfolgenden Daten. Dabei ist zu beachten, dass diese nicht unterscheiden, von wem die Gewalt ausgeht und gegen wen sie gerichtet ist, es wird einzig auf den Tatort Krankenhaus abgestellt. (Daten aus dem Berichtsjahr 2024 sind, bis zur Veröffentlichung durch den Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung, nicht pressefrei)

Anzahl erfasster Opferdelikte mit Tatörtlichkeit "Krankenhaus"	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten gegen das Leben	0	7	10	6	5
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	7	10	12	11	15
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	108	159	180	166	194
Sonstige Straftatbestände (StGB)	37	29	58	65	103

2. Welche Maßnahmen wurden von den Kliniken und Notaufnahmen zur Überwachung und zum Schutz ergriffen?
- Gibt es beispielsweise stetigen Polizeischutz oder eine Überwachung durch private Sicherheitsdienste, liegt der Fokus auf der Überwachung der Gebäude oder auf dem Personenschutz der Mitarbeiter?
 - Gibt es weitere Schutzmaßnahmen (Schulungen, Deeskalationstraining, Selbstverteidigung etc.)?

Zu 2 und 2 a)

Bei drohender Gefahr wird die Polizei alarmiert. Der Sicherheitsdienst ist regelhaft primär für die Gebäudeüberwachung zuständig (zum Beispiel Brandmeldeanlagen, Einfahrtkontrolle und so weiter) und nur in sehr begrenztem Rahmen für Sicherheitsvorfälle durch Patientinnen und Patienten.

Zu b)

Schulungen und Fortbildungen zum Thema Deeskalation werden regelmäßig angeboten.

3. Wie hoch sind die Kosten und wer trägt diese für die zu Frage 2 genannten Maßnahmen?
Werden diese durch Landes- oder Bundesmittel refinanziert bzw. können diese durch die Klinikkonzerne anderweitig abgerechnet werden (bitte nach Standort aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu diesen Kosten vor.

Kosten für den Schutz vor Gewalt gegen medizinisches Personal lassen sich nicht eindeutig abgrenzen. Sie finden sich beispielsweise in den Bereichen wie Weiterbildung, Fortbildung, Sicherheitsdienst, Arbeitssicherheit und Prävention. Die individuellen Maßnahmen obliegen dem jeweiligen Krankenhaus in seiner Funktion als Arbeitgeber. Eine spezifische Refinanzierung ist daher nicht vorgesehen.

4. Gibt es Erkenntnisse oder Statistiken darüber, ob die Angreifer überwiegend Angehörige, Begleitpersonen, Patienten oder unbeteiligte Dritte sind?
Werden die Tätergruppen, Gründe und Auslöser polizeilich erfasst?

Die in der PKS MV erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen lassen keine Aussagen im Sinne der Frage 4 zu.

Eine polizeiliche Erfassung erfolgt nur, sofern die Tat zu einer polizeilichen Anzeige führt.

5. Wie viele Strafverfahren wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet?
Wie viele Verurteilungen resultierten daraus?

Der Landesregierung liegen keine bzw. keine belastbaren Informationen zur Anzahl der Gewaltvorfälle gegen medizinisches Personal vor. Es ist lediglich bekannt, dass ein Verfahren aus dem Jahr 2022 anhängig ist und ein weiteres Verfahren aus dem Jahr 2023 eingestellt wurde. Derartige Verfahren werden im Rahmen der bei den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten geführten Justizgeschäftsstatistiken jeweils unter dem Sachgebiet 21 „vorsätzliche Körperverletzungen“ zusammen mit anderen dieses Sachgebiet betreffenden Verfahren erfasst. Für die Ermittlung von Angaben, wie viele Strafverfahren im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen in Kliniken und Notaufnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet wurden, wäre eine nicht leistbare manuelle Auswertung der Verfahren erforderlich. Vor diesem Hintergrund und über 37.000 Ermittlungsverfahren im Zeitraum, wäre diese Recherche mit unzumutbarem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Auch aus der Strafverfolgungsstatistik, die Aussagen zu den rechtskräftig verurteilten Personen trifft, kann die Frage nicht beantwortet werden, da hier nur die Anzahl der wegen Körperverletzung verurteilten Personen ausgewiesen wird. Aus dieser Zahl kann jedoch nicht festgestellt werden, wie viele Verurteilungen aus im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen in Kliniken und Notaufnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeleiteten Strafverfahren resultierten.

6. Plant die Landesregierung künftig eigene erweiterte Maßnahmen, um gegen Gewalt gegen medizinisches Personal in Kliniken und Notaufnahmen vorzugehen bzw. Taten im Vorfeld beispielsweise durch landesweite Regelungen, Vorgaben, Kampagnen oder Ähnliches zu verhindern?

Es sind keine spezifischen Maßnahmen geplant.